

Finanzordnung

(Beschlussen: Landesausschuss 06. Dezember 2016)

1. Zuständigkeiten

Die Erledigung der nach der Satzung und den Beschlüssen des Landesschützentages, des Landesausschusses und des Landesschützenmeisteramtes im Rahmen des beschlossenen Haushaltplanes anfallenden Finanzgeschäfte obliegt dem Landesschützenmeisteramt und in dessen Auftrag dem Landesgeschäftsführer.

Dem Landesschatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverwaltung des Verbandes.

Für die oben genannten Finanzgeschäfte sind zeichnungsberechtigt:

- a) Für Bank- und Postscheckkonten der Landesoberschützenmeister, der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer, jeder für sich. Weitere Bankvollmachten können in stets widerruflicher Weise erteilt werden.
- b) Bei Bargeschäften zeichnet der Landesgeschäftsführer.

Die Grundlage aller Finanzgeschäfte im WSV bildet der vom Landesausschuss für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltplan. Dieser ist vom Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer aufzustellen.

Der Haushaltplan weist die zu erwartenden Einnahmen, insbesondere Staatszuschüsse, Rückflüsse des WLSB, Beiträge sowie Gebühren und die vorgesehenen Ausgabenbereiche in der jeweiligen Ausgabenhöhe aus.

Die Ausgabeposten des Haushaltplanes sind untereinander deckungsfähig.

Über die Löhne und Gehälter der Angestellten, über besondere Beschaffung von Büroeinrichtungen, über den Erwerb von Artikeln für den Eigenbedarf, oder für die Weitergabe an die Bezirke, Kreise und Vereine beschließt das Landesschützenmeisteramt im Besonderen.

2. Rechnungsprüfung

Die vom Landesschützentag auf zwei Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben zumindest einmal im Jahr das Rechnungswesen des WSV zu überprüfen. Die Prüfung kann während der Geschäftszeit jederzeit geschehen. Außerhalb der Geschäftszeit muss sie mit dem Landesgeschäftsführer abgesprochen werden. Der Landesschatzmeister ist anwesend.

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung evtl. vorhandener Anweisungen des Landesschützentages, sonstiger Verbandsorgane, dieser Finanzordnung und steuerrechtlicher Vorgaben zu erstrecken.

Die Prüfung umfasst im Einzelnen die Kontrolle der im Kassenbuch enthaltenen Einnahmen und Ausgaben, der Bank- und Postscheckkonten in Verbindung mit dem Vergleich der Eintragungen und den Belegen, sowie evtl. vorhandene Wertpapiere und die aktuelle Finanzsituation.

Der Prüfungsbericht ist schriftlich dem Landesschützentag vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer können dem Landesschützenmeisteramt Vorschläge im Rahmen des oben beschriebenen Prüfungsauftrags unterbreiten.

3. Beiträge und Entgelte

3.1 Beiträge der Mitglieder (Vereine)

Die Beitragshöhe für den Landesverband wird vom Landesschützentag beschlossen. Der jeweils gültige Beitrag des Deutschen Schützenbundes (DSB) wird im Namen und auf Rechnung des DSB eingezogen.

Es gelten die nachfolgenden Beitragssätze:

Beitragssätze für ein Jahr:	WSV	DSB
a) Schützen und Damen ab 21 Jahre	€ 7,60	€ 3,80
b) Junioren und Damen-Junioren vom 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	€ 1,80	€ 3,55
c) Schüler, Jungschützen und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	€ 1,00	€ 2,80
Ermäßigte Beitragssätze für Nachmeldungen ab 1. September:		
a) Schützen und Damen	€ 3,65	€ 3,80
b) Junioren und Damen-Junioren	€ 0,90	€ 3,55
c) Schüler, Jungschützen und Mädchen	€ 0,30	€ 2,80

3.1.1 Nachzahlung für Nichtgemeldete

Für alle vergangenen Jahre der zum Zeitpunkt der Nachzahlung gültige Jahresbeitrag.

3.2 Umlagen

Werden Umlagen nach § 5 Abs. 5 der Satzung beschlossen, so gilt dieser Beschluss nur für ein Jahr. Soll die Umlage weiter Bestand haben, ist ein erneuter Beschluss herbeizuführen. Über die Verwendung dieser Mittel ist gesondert Rechnung zu legen.

3.3 Besondere Bußgelder und Bearbeitungsentgelte

3.3.1 Bearbeitungsentgelte

a) Schützenausweis (Bei Verlust und Startrechtswechsel)		10,00 €
b) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 14	per Vorkasse	25,00 €
c) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 10 Abs. 2		ohne Berechnung
d) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 4 (4)	per Vorkasse	25,00 €

3.3.2 Besondere Bußgelder

Gem. Ausschreibung

3.4 Startgeld für Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Für jeden Einzelstart in einer Disziplin und für jede Mannschaft wird ein Startgeld erhoben und in den entsprechenden Ausschreibungen durch das Landesschützenmeisteramt festgelegt und veröffentlicht.

Die Bezirke und Kreise setzen ihre Startgelder selbständig fest.

3.5 Startgeld für die Ligawettkämpfe

Die Höhe des Startgeldes wird in der Ausschreibung festgelegt.

Vereine der Kreisliga entrichten das Startgeld an den Kreis, Vereine der Bezirksliga und Bezirksoberliga an den Bezirk. Vereine der Württemberg-Liga, Verbandsliga und Landesliga zahlen an den Landesverband.

Kreise und Bezirke geben pro Mannschaft als Kostenanteil € 3,- an den Landesverband ab.

3.6 Seminare und Lehrgänge -Teilnahmebetrag

Die Teilnahmebeträge für Seminare und Lehrgänge werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

3.7 Nutzung der Online-Mitgliederverwaltung NEON

Lt. Satzung § 5 Abs. 1 und 2 sind Mitgliedsvereine verpflichtet, sowohl ihre Mitgliedermeldungen als auch die Zusammensetzung des Schützenmeisteramtes über die NEON-Mitgliederverwaltung vorzunehmen. Weiterhin ist eine Mailadresse mitzuteilen, über die der Verein erreichbar ist.

Kommt ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nach, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 100,- €/Jahr fällig und eingezogen.

3.8 Pflege und Weiterentwicklung des Meisterschaftsprogramms

Zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der von Landes-, Bezirks- und Kreisebene genutzten Software entrichten diese Ebenen 100,- Euro/Jahr. Der Betrag wird von den Untergliederungen per Lastschrift im Februar eines Jahres erhoben und darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Über die Verwendung wird im Landesausschuss jährlich Rechenschaft abgelegt.

4. Auslagenerstattung

4.1 Ehrenamtliche Mitarbeiter

4.1.1 Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung

Fahrtkosten werden für die Benutzung eines Kfz oder gegen Nachweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Weiterhin werden Verpflegungsmehraufwendungen sowie die Kosten für Übernachtungen wie folgt erstattet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind:	Fahrtkosten in €	Tagegeld in €	Übernachtung in €/Tag
Landeschützenmeisteramt Landesausschuss Landesreferenten Landessportausschuss Landeschulungsausschuss Landesdamenbeirat Landesjugendausschuss Ehrungsausschuss Rechnungsprüfer Sonderausschüsse und Arbeitskreise Beauftragte	€ 0,30/km	lt. Tabelle Verpflegungs- pauschalen	bis max. € 75,-- auf Nachweis Ohne Nachweis pauschal € 19,50/Nacht
Wettkampf-Mitarbeiter	€ 0,30/km	Helfergeld *)	wie oben

*) Die Zahlung von Helfergeld ist im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags nach §3 Nr. 26a EStG möglich.
Die Auszahlung einer zusätzlichen Verpflegungspauschale ist nicht zulässig.

4.1.2 Verpflegungspauschalen

bei Abwesenheit vom ständigen Wohnort bei

eintägigen Veranstaltungen unter 8 Stunden	--
eintägigen Veranstaltungen von mindestens 8 Stunden	€ 12,--
eintägigen Veranstaltungen von mindestens 14 Stunden	€ 16,--
mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung: An- / Abreisetag bis 13 Std.	€ 12,--
mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung: An- / Abreisetag ab 14 Std.	€ 16,--
mindestens 24 Stunden	€ 24,--

Ein Anspruch auf die Verpflegungspauschalen besteht nur dann, wenn bei den jeweiligen Veranstaltungen keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird.

Alle Erstattungen werden mit der Erfüllung der jeweils verbundenen Aufgaben und Leistung gegenüber dem WSV oder dessen Beauftragten und ggf. nach Vorlage der Einzelnachweise fällig. Das LSMA kann von den oben genannten Vorgaben auf Antrag abweichen. Bezirke und Kreise setzen die Honorare für Referenten selbständig fest.

4.1.3 Auslagenerstattung in Untergliederungen

Wenn Untergliederungen eine Erstattung der Auslagen vornehmen, so gelten hierfür die Bedingungen des Absatzes 4.1.1 sinngemäß. Den Untergliederungen ist es aber freigestellt, die konkrete Ausgestaltung einer Auslagenerstattung im Rahmen von eigenen Finanzordnungen festzulegen. Die in 4.1.1 genannten Beträge sowie die unten genannten Verpflegungspauschalen dürfen dabei nicht überschritten werden. Finanzordnungen von Untergliederungen müssen vom jeweiligen Bezirks- oder Kreisausschuss beschlossen werden.

Für den Fall, dass die Untergliederungen Verpflegungspauschalen bezahlen, gilt der Absatz 4.1.2 sinngemäß – jedoch mit folgenden Beträgen bei:

eintägigen Veranstaltungen unter 8 Stunden	--
eintägigen Veranstaltungen von mindestens 8 Stunden	€ 12,--
mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung: An-/ Abreisetag pauschal	€ 12,--
mindestens 24 Stunden	€ 24,--

4.2 Lehrgangs- und Wettkampfteilnehmer

4.2.1 Auslagenerstattung für Teilnehmer an Verbandswettkämpfen und Kaderlehrgängen des WSV

Mitglieder der Landeskader erhalten eine Unterstützung zu den ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung. Diese wird per Individualvertrag geregelt.

Teilnehmer, die für den Landesverband an Wettkämpfen teilnehmen, erhalten eine Unterstützung zu den Ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung; diese wird mit der jeweiligen Einladung zum Wettkampf mitgeteilt.

Die Auslagenerstattung für Teilnehmer an Wettkämpfen, die der WSV ausrichtet; werden in der jeweiligen Ausschreibung geregelt.

4.2.2 Auslagenerstattung für Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen und Lehrgängen des DSB

Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen und Lehrgängen des DSB, die vom WSV entsandt werden, erhalten eine Unterstützung zu den Ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung; diese wird mit der jeweiligen Einladung zu der Veranstaltung mitgeteilt. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.

4.3 Veranstaltungen

4.3.1 Landesschützentag

Die beim Landesschützentag anwesenden Ehrenmitglieder erhalten Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes und ein Tagegeld, solange die Voraussetzungen der Tabelle „Verpflegungspauschalen“ (s. 4.1) erfüllt sind. Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

4.3.2 PC-Einsatz bei Wettkämpfen

Werden bei Wettkämpfen und Meisterschaften nicht verbandseigene Datenverarbeitungsanlagen (PC und Drucker) eingesetzt, wird für die Abnützung und das Verbrauchsmaterial ein Betrag von € 25,--/Wettkampftag vergütet. PC-Anlagen von Kreisen und Bezirken sind verbandseigene Anlagen.

4.3.3 Schulungen und Meisterschaften

- a) Bei Kaderschulungen auf Landesebene werden Standmieten und Sporthallenmieten erstattet.
- b) Bei Meisterschaften werden die Standmieten nach Vereinbarung mit den jeweiligen Inhabern der Schießanlagen erstattet.

5. Zuschüsse an Bezirke und Kreise

Die angegebenen Werte gelten pro Kalenderjahr.

5.1 Rückfluss Mitgliedsbeiträge

Beitragsrückfluss für vollzahlende Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres):

Bezirke € 0,51 pro vollzahlendes Mitglied
 € 0,08 für vollbezahlte Junioren

Die Bezirke erhalten auf Basis des Vorjahresmitgliederbestandes am 1. 4. des Jahres 50%, am 1.10. weitere 30% und im Dezember den Restbetrag des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

Kreise € 0,41 pro vollzahlendes Mitglied
 € 0,08 für vollbezahlte Junioren.

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

6. Honorare

6.1 Trainer und Referenten

Die Honorare für Landestrainer werden per Individualvertrag geregelt.

Honorare für Landestrainer, die bei Bezirkslehrgängen eingesetzt werden, regelt der jeweilige Bezirk per Individualvertrag.

Referenten aus den Mitgliedsvereinen des WSV erhalten bei Lehrgängen und Seminaren des WSV je Unterrichtseinheit ein Honorar in Höhe von € 20,- sowie Fahrtkostenerstattung in Höhe von € 0,30/km.

Die Honorare für externe Referenten werden per Individualvertrag geregelt.

7. Zuschüsse für Veranstaltungen und Ehrengaben

7.1 Landesschießen

Der WSV gewährt einen Zuschuss zur Gestaltung des Festabends und Sachspenden für den Gabentisch nach Beschluss des LSMA entsprechend dem Haushaltplan.

7.2 Landesschützentag / Landesjugendtag

a) **Landesschützentag:** Die Organisation des Landesschützentages wird in direkter Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband (Geschäftsstelle) und den ausrichtenden Untergliederungen bzw. Vereinen durchgeführt. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, die die jeweilige Übernahme bzw. Weiterbelastung der anfallenden Kosten regelt.

b) **Landesjugendtag:** Die Organisation des Landesjugendtags wird in direkter Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband (Geschäftsstelle) und den ausrichtenden Untergliederungen bzw. Vereinen durchgeführt. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, die die jeweilige Übernahme bzw. Weiterbelastung der anfallenden Kosten regelt.

7.3 Bezirksschießen

Der WSV stiftet entsprechend dem Haushaltplan auf Antrag des Bezirks nach Beschluss des LSMA eine Ehrengabe für die beste württembergische Mannschaft.

7.4 Bundesschießen

Ehrengaben und Zuschüsse für ein Bundesschießen werden von Fall zu Fall vom LSMA beschlossen.

7.5 Vereinsjubiläen und Ehrengaben

Eine Ehrengabe kann auf Antrag des Vereins durch Zusendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle, mindestens vier Wochen vor dem Festabend, gegeben werden.

Der WSV gewährt ab dem 25jährigen Jubiläum und nur bei durch 25 teilbaren Jubiläen eine Ehrengabe in Form eines Einkaufsgutscheins für den WSV-Shop im Wert von 100,-- bis 250,-- € je nach Alter des Vereins. Bei hochrangigen Jubiläen ab dem 200.ten kann der Einkaufsgutschein durch eine gestickte Ehrenscheibe ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Landesschützenmeisteramt.

Wiedergründungsjubiläen sind ausgeschlossen. Die Überreichung der Ehrengabe wird durch das LSMA bestimmt. Nachträglich gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.6 Schießstandeinweihung

Der WSV gewährt hierfür eine Ehrengabe nach Beschluss des LSMA entsprechend dem Haushaltsplan zweckgebunden für die Jugendförderung.

7.7 Fahnenweihen

Hierfür gibt der WSV einen Fahmentaler.

8. Abschließende Bemerkungen

Diese Finanzordnung ist vom Landesausschuss beschlossen und kann jederzeit ergänzt, geändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden. Sie gilt, mit Ausnahme der Start- und Bußgelder sowie der Position „7. Zuschüsse für Veranstaltungen und Ehrengaben“, auch für die Untergliederungen.